

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Rat	22.02.2022	Entscheidung

Ausbau des Warnsirenenensystems auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth

Sachverhalt:

1. Grundsätzliches

Sirenen werden als Warnmittel für die Bevölkerung und zur Alarmierung für die Feuerwehren betrieben. In Zeiten der Nutzung von Funkalarmempfängern ist die Bedeutung zur Alarmierung eher rückläufig. Ein flächendeckendes Sirenennetz trägt aber bedeutend zur effektiven Warnung der Bevölkerung bei. Nicht zuletzt hat dies besonders deutlich die Flutkatastrophe Mitte Juli 2021 aufgezeigt. Der Bund, vertreten durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), unterstützt deshalb die Länder und Kommunen für den Ausbau der Warnnetze mit Mitteln in Höhe von rd. 90 Millionen Euro. Grundlagen des „Sonderförderprogramms Sirenen 2021“ sind die Bund-Länder-Vereinbarung vom 22.07.2021 sowie ein dazu vom Land Nordrhein-Westfalen herausgegebener Umsetzungserlass vom 27.09.2021.

2. Wesentliche Förderkriterien

- Fördergegenstände sind die Planung, Beschaffung und Errichtung elektronischer Sirenenanlagen zur Warnung und Entwarnung, die über den Digitalfunk BOS angesteuert werden können, einschließlich aller dazu notwendigen Anlagen und Installationen in Dach-/Gebäudemontage oder als freistehende Masterrichtungen. Die vollständigen technischen Rahmenbedingungen der Förderung sind aus der hier als Anhang 1 beigefügten Anlage zum Anwendungserlass ersichtlich.
- Nicht förderungsfähig sind sonstige Kosten. Dazu zählen u.a. die Kosten für die Unterhaltung, die Wartung und den Betrieb, Kosten für den Kauf, die Miete oder die Pacht von Aufstellflächen, Frequenznutzungsbeiträge sowie Nachrüstkosten von Sirenensteuerungsempfängern für Sirenen, die nicht den technischen Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechen.
- Antragsberechtigt sind die Kreise, kreisfreien Städte und die Gemeinden.
- Die Zuweisung erfolgt im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für Einzelmaßnahmen.

- Jede Sirenenanlage wird zuschussrechtlich als Einzelmaßnahme betrachtet, für die folgende Festbeträge bestimmt worden sind:
 - Sirenenanlagen in Dach-/Gebäudemontage bis zu 10.850,00 Euro
 - Sirenenanlagen als freistehende Masterrichtung bis zu 17.350,00 Euro
 - Ersatz oder Ergänzung bestehender Sirenenansteuerung bis zu 1.000,00 Euro.
 Die Förderung wird maximal in Höhe der nachgewiesenen Kosten je Maßnahme gewährt.
- Förderfähig sind Maßnahmen, die ab dem 01.01.2021 begonnen wurden und bis zum 31.12.2022 verausgabt werden. Die Übertragung von Maßnahmen in das Haushaltsjahr 2023 ist nach derzeitigem Stand nicht möglich.

3. Bedarf der Gemeinde Ruppichteroth

In der Gemeinde Ruppichteroth besteht bislang noch kein flächendeckendes Sirenenwarnnetz. Ein Ausbau bedarf einer gezielt auf die örtlichen Gegebenheiten abgestellten Planung, in die alle für die Standortbestimmung wichtigen Parameter (z.B. Schalldruck, Umgebungslärm, Standortbeschaffenheit, Topographie, Bebauung) einfließen müssen. Die Gemeindeverwaltung verfügt aber weder über personelle Ressourcen noch über eine technische Ausstattung, um eine auf das Gemeindegebiet abgestellte Bedarfsermittlung erstellen zu können. Mit Unterstützung der Stadt Hennef konnte jedoch eine solche Bedarfsermittlung für das Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth aufgestellt werden. Ein fachkundiger Mitarbeiter der dort für den Zivil- und Katastrophenschutz zuständigen Organisationseinheit hat für die Gemeinde einen Beschallungs-/Ausleuchtungsplan erstellt, aus dem sich der Bedarf von insgesamt zwanzig Sirenenanlagen ableiten lässt (Anhang 2). Die Planungen sehen vor, sechzehn Sirenenanlagen in Form von freistehenden Masterrichtungen und vier Sirenenanlagen auf kommunalen Gebäuden als Dach- bzw. Gebäudemontage zu realisieren bzw. zu errichten.

4. Umsetzung der Bedarfsplanung

Es war davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Kommunen die Möglichkeit der staatlichen Förderung zur Ertüchtigung ihrer Warnsysteme in Anspruch nehmen werden und die bereitgestellten Fördermittel in Höhe von rd. 90 Millionen Euro aber vermutlich nicht ausreichen werden, um alle Förderanträge berücksichtigen zu können. Aus diesem Grund hat die Gemeindeverwaltung unverzüglich, nach Vorlage des Beschallungs-/Ausleuchtungsplanes, Förderanträge für alle potentiellen zwanzig Sirenenstandorte beim Fördergeber (Bezirksregierung Köln) eingereicht. Den gestellten Förderanträgen lagen auf unverbindlichen Preisangaben beruhende Kostenschätzungen zugrunde. Für alle Anlagen ergaben diese Kostenschätzungen, dass die bereits zuvor dargestellten Festbeträge jeweils eingehalten werden können und, bei einem entsprechenden Ergebnis im Vergabeverfahren, der Ausbau des Sirenenetzes vollständig mit den Zuschüssen ohne Eigenanteil der Gemeinde finanziert werden kann. Die Bewilligungsbehörde hat den angemeldeten Bedarf dann auch vollumfänglich anerkannt und für alle zwanzig Sirenenanlagen positive Bewilligungsbescheide erlassen. Das Volumen insgesamt beläuft sich auf 321.000,00 Euro.

Es gibt auf dem Markt nur wenige Anbieter von Sirenenanlagen, die den Förderkriterien entsprechen. Aufgrund des engen Zeitrahmens für die Inanspruchnahme der Förderung (hier: 31.12.2022) ist die Nachfrage aktuell sehr hoch. Anbieter weisen bereits auf daraus resultierende längere Lieferfristen hin. Die hohe Nachfrage, insbesondere in Verbindung mit kurzen Ausführungsfristen, werden sich höchstwahrscheinlich auch auf das Preisniveau auswirken. Schlimmstenfalls könnte daraus folgen, dass die tatsächlich entstehenden Kosten die Festbeträge für Einzelmaßnahmen überschreiten und Eigenanteile von der Kommune zur Finanzierung beigesteuert werden müssen. Dazu ist die Gemeinde derzeit jedoch nicht in der Lage.

Einzelne Maßnahmen, im Zweifel sogar sämtliche Maßnahmen, könnten dann bedauerlicher Weise nicht umgesetzt werden.

Gewissheit dazu wird erst die nach den Kommunalen Vergabegrundsätzen i.V.m. der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) durchzuführende beschränkte Ausschreibung bringen. Die Ausschreibung soll so erfolgen, dass für jede einzelne Anlage ein so genanntes Teillos gebildet wird und der Vorbehalt einer losweisen Vergabe Bestandteil der Besonderen Vertragsbedingungen wird.

Außerdem wird es für sinnvoll erachtet, die Ausführungsfristen nicht zu eng zu bemessen, sondern Bietern eher eine großzügige Zielvorgabe zur Umsetzung zu geben, die allerdings noch die Gewähr dafür bieten muss, dass eine fristgerechte Abwicklung der Maßnahmen bis zum 31.12.2022 möglich ist.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass auch die personelle Ausstattung der Gemeindeverwaltung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen eine maßgebliche Rolle spielt.

Die Leistungsvorgaben in der Ausschreibung sollen so weitgehend erfolgen, dass ein Auftragnehmer neben der Lieferung und der Installation auch sicherstellen muss, dass die Unfallverhütungsvorschriften sowie die technischen und (bau-)rechtlichen Anforderungen an die Aufstellung notwendiger Masten oder Haltevorrichtungen an Gebäuden/auf Dächern (z.B. Standsicherheit, Blitzschutz) sowie die Elektroinstallationen eingehalten werden. Das ist zwingend erforderlich, weil bei der Gemeindeverwaltung keine personellen Ressourcen bestehen, die eine über die reine Bauherrenfunktion hinausgehende Maßnahmenkontrolle erlauben.

5. Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

Ein funktionierendes Warnsystem kann, so hat die Flutkatastrophe vom Sommer 2021 deutlich gezeigt, für die Einwohnerinnen und Einwohner von existenzieller Bedeutung sein. Nach § 23 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unterrichtet der Rat die Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde.

Die Hauptsatzung der Gemeinde trifft in § 4 Regelungen zur Umsetzung der Vorgabe aus § 23 GO NRW. Nach Abs. 1 der Bestimmung entscheidet der Rat über die Art und Weise der Unterrichtung von Fall zu Fall. Eine Einwohnerversammlung soll nach Abs. 2 stattfinden, wenn die Gemeinde Vorhaben plant, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern verbunden sind.

Ein funktionierendes Warnsirenenetz betrifft alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Aufgrund der Covid-19-Pandemie hat die Gemeinde aber eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber ihren Einwohnerinnen und Einwohnern. Diese besondere Situation gebietet es, von der Durchführung einer Präsenz-Veranstaltung abzusehen. Daraus resultierend müssen andere Wege der Unterrichtung gesucht werden. Vorliegend wäre zielführend, durch eine allgemeine Presseinformation über die Absichten der Gemeinde und deren Auswirkungen zu informieren und damit die Verpflichtung nach § 23 GO NRW zu erfüllen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt:

- a) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde werden durch allgemeine Pressemitteilungen über die Absicht zur Errichtung eines flächendeckenden Warnsirenenetzes informiert.
- b) Der Bürgermeister wird beauftragt, die Errichtung der Warnsirenen entsprechend dem Beschallungs-/Ausleuchtungsplan und den vorliegenden Zuwendungsbescheiden nach den Vorgaben der Kommunalen Vergabegrundsätze i.V.m. der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) beschränkt auszuschreiben. In der Ausschreibung soll für jeden Anlagenstandort ein Teillos gebildet werden. In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ soll vorgesehen werden, dass sich die Gemeinde eine losweise Vergabe vorbehält.

Ruppichteroth, den 10. Februar 2022
Der Bürgermeister

Anhänge: 2

- Technische Rahmenbedingungen der Förderung (Anhang 1)
- Beschallungs-/Ausleuchtungsplan (Anhang 2)